



Schwimm-Club Hardtberg von 1968 e.V.
Postfach 14 03 16
53058 Bonn
☎ 0228 - 61 12 18
E-Mail: mail@sc-hardtberg.de

Satzung

des

Schwimm-Club Hardtberg von 1968 e.V. (HSC) ¹

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit grundsätzlich Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Haftung.....	5
§ 9 Vereinsorgane	5
§ 10 Die Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Vereinsjugend	7
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Satzungsänderungen.....	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Inkrafttreten	8

Satzung

des Schwimmclub Hardtberg von 1968 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 8. November 1968 gegründete Verein führt den Namen „Schwimm-Club Hardtberg von 1968 e.V.“ (HSC).
2. Er hat seinen Sitz in Bonn-Duisdorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau-weiß. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1 Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - 2.2 Die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
 - 2.3 Die Teilnahme an -insbesondere schwimmsportlichen- Wettkämpfen.
 - 2.4 Die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - 2.5 Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - 2.6 Die Pflege von Partnerschaften und internationaler Verständigung.
 - 2.7 Die Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen.
 - 2.8 Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder -besitz stehenden Immobilien und Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereines.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der Ordnungen nutzen können.

3. Fördermitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereines.

4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereines.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

3. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

4. Der Ausschluss/das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

5. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftshalbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig

abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

7. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

5. Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

6. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der erweiterte Vorstand.

7. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereines.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr nach Möglichkeit im ersten Quartal einzuberufen.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail bzw. Fax mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 5.2 Entlastung des Vorstandes
- 5.3 Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 5.4 Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- 5.5 Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- 5.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- 5.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

9. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wenn es zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens seit 6 Monaten im Verein ist.

10. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig von ihrer Mitgliedsdauer.

11. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

12. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

13. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

14. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereines.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Sportwart
- dem Vertreter der Vereinsjugend (Jugendwart)
- dem Schriftführer/Pressewart
- dem Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Das gilt nicht für

- den Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gem. der Kinder- und Jugendordnung gewählt wird
- den Geschäftsführer, der aufgrund seiner Anstellung im Verein dem erweiterten Vorstand angehört

4. Die Amtszeit beginnt:

- in den geraden Kalenderjahren für den 2. Vorsitzenden, den Sportwart, den Schriftführer,
- in den ungeraden Kalenderjahren für den Vorsitzenden, den Schatzmeister

5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

9. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsverteilungsplan des Vereines.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Kinder- und Jugendordnung.

3. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

4. Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss

5. Näheres regelt die Kinder- und Jugendordnung des Vereines.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft, der nicht dem erweiterten Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer erstattet auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Schwimmverband NRW Bezirk Mittelrhein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

4. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. November 2010 vorgestellt und beschlossen.

Für den geschäftsführenden Vorstand:

Im Original gez. Rusch

.....

(1. Vorsitzender)

Im Original gez. Peiffer

.....

(2. Vorsitzende)

Im Original gez. Niessen

.....

(Schatzmeister)